



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
10. April 2018
Deutsch
Original: Englisch

Russische Föderation: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2319 (2016), 2314 (2016), 2253 (2015), 2235 (2015), 2209 (2015), 2178 (2014), 2118 (2013), 1989 (2011), 1540 (2004) und 1267 (1999),

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *erneut erklärend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes chemischer Waffen und toxischer Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien und anderswo und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass in der Arabischen Republik Syrien und darüber hinaus weiter Zivilpersonen durch chemische Waffen und als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

mit dem Ausdruck seiner weiteren Beunruhigung darüber, dass nichtstaatliche Akteure in Syrien und darüber hinaus chemische Waffen eingesetzt haben und dass der sogenannte Islamische Staat (auch bekannt als ISIL oder Daesh), die Al-Nusra-Front und andere nichtstaatliche Akteure chemische Waffen eingesetzt haben oder offensichtlich beabsichtigt haben, diese zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen,

bekräftigend



ferner unter Hinweis auf den Beschluss EC-86/Dec.9 des Exekutivrats der OVCW vom 13. Oktober 2017, in dem den Vertragsstaaten nahegelegt wurde, gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und soweit angezeigt Informationen über Fälle der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung, der Weitergabe oder des Einsatzes chemischer Waffen durch nichtstaatliche Akteure sowie über innerstaatliche Untersuchungen im Zusammenhang mit chemischen Waffen weiterzugeben, einschließlich Informationen über etwaige spätere strafrechtliche oder andere rechtliche Verfahren,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der OVCW,

in Anerkennung dessen, dass ein wahrhaft unparteiischer, unabhängiger, professioneller und glaubhafter Untersuchungsmechanismus benötigt wird, mit dem es möglich ist, jenseits vernünftiger Zweifel Tatsachen zu ermitteln, die dazu führen können, dass der Sicherheitsrat auf der Grundlage glaubwürdiger, verifizierter und erhärteter Beweismittel eine Beteiligung am Einsatz von Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien oder anderswo zuschreibt,

seiner Besorgnis Ausdruck verleihend, dass zur Bekämpfung der Straflosigkeit für den Einsatz chemischer Waffen eingerichtete informelle Partnerschaften einschlägige internationale Untersuchungs- und Ermittlungsmechanismen möglicherweise duplizieren oder untergraben,

1. *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste jeden Einsatz toxischer Chemikalien als

der jenseits vernünftiger Zweifel Tatsachen ermittelt, die dazu führen können, dass der Sicherheitsrat eine Beteiligung am Einsatz von Chemikalien, einschließlich Chlors oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen in der Arabischen Republik Syrien zuschreibt, und *bekundet* seine Absicht, auf die Empfehlungen, einschließlich Elementen einer Aufgabenstellung, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt zu reagieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *ferner*, nach Genehmigung des UNIMI durch den Sicherheitsrat in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit des UNIMI zu treffen, einschließlich der Rekrutierung unparteiischen und erfahrenen Personals mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung und in Abstimmung mit den in Betracht kommenden Staaten, die vom Sicherheitsrat zu billigen sind, und stellt fest, dass die Wichtigkeit der Rekrutierung des Personals auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend zu beachten ist;

8. *beschließt*, dass sich der UNIMI bei seinen Untersuchungen von den im Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) festgelegten hohen Standards leiten lassen und demgemäß das gesamte Spektrum der in diesem Übereinkommen und insbesondere in Teil XI seines Anhangs über die Durchführung und Verifikation vorgesehenen sachdienlichen Methoden einsetzen muss, darunter die Untersuchung, die Probenahme, die Zeugenbefragung und die Sammlung von Beweismitteln und Informationen am Ort eines Vorfalls;

9. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten haben, und *betont*, dass dies die Verpflichtung beinhaltet, mit dem Generaldirektor der OVCW und ihrer Untersuchungsmission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem UNIMI zusammenzuarbeiten, und dass diese Zusammenarbeit den uneingeschränkten Zugang, im Einklang mit den Normen des Völkerrechts, zu allen Orten, Personen und Materialien in der Arabischen Republik Syrien umfasst, die für die Untersuchung des UNIMI sachdienlich sind und bei denen der Zugang auf der Grundlage der Bewertung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Fakten und Umstände gerechtfertigt ist, einschließlich zu Gebieten, die innerhalb des syrischen Hoheitsgebiets, aber vorübergehend außerhalb der Kontrolle der syrischen Regierung liegen;

10. *fordert* den UNIMI und die Untersuchungsmission der OVCW *auf*, bei allen ermittelten Fällen des Einsatzes chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien möglichst eng zusammenzuarbeiten, damit die Untersuchung so vollständig und umfassend wie möglich und unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Verfahren und Methoden durchgeführt wird, und *ersucht* die Untersuchungsmission, dem UNIMI uneingeschränkt Zugang zu allen glaubhaften, verifizierten und erhärteten Informationen und Beweismitteln zu gewähren, die die Untersuchungsmission beschafft oder erstellt hat;

11. *weist* den UNIMI *an*, im Verlauf seiner Untersuchungen die von der Untersuchungsmission der OVCW im Einklang mit den hohen Standards des Chemiewaffenübereinkommens gesammelten glaubhaften, verifizierten und erhärteten Beweismittel umfassend zu nutzen;

12. *weist* den UNIMI *außerdem an*, zusätzliche glaubhafte, verifizierte und erhärtete Informationen und Beweismittel zu sammeln und zu prüfen, die nicht von der Untersuchungsmission der OVCW beschafft oder erstellt wurden, jedoch mit dem Mandat des UNIMI gemäß Ziffer 6 zusammenhängen, einschließlich aller von der Arabischen Republik Syrien und anderen Stellen bereitgestellten Informationen über Aktivitäten nichtstaatlicher

Akteure hinsichtlich des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung oder der Weitergabe chemischer Waffen;

13. *stellt fest*, dass alternative Maßnahmen zur Sammlung von Informationen und Ermittlungskompetenzen, insbesondere in den Bereichen Forensik, Terrorismusbekämpfung und Militäranalyse, erforderlich sind, um vollständige und professionelle Untersuchungen von hoher Qualität zu gewährleisten;

14. *fordert* alle Staaten *auf*

der Arabischen Republik Syrien oder anderswo Chemikalien als Waffen einsetzen oder diesen Einsatz organisieren, fördern oder sich anderweitig daran beteiligen;

22. *bittet* den UNIMI, die in Betracht kommenden Staaten in der Region in die Durchführung seines Mandats einzubeziehen, insbesondere um jenseits vernünftiger Zweifel Tatsachen zu ermitteln, die dazu führen können, dass der Sicherheitsrat mit ISIL (Daesh) oder der Al-Nusra-Front verbundenen Personen, Einrichtungen oder Gruppen die Beteiligung am Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien zuschreiben kann, *legt* den in Betracht kommenden Staaten in der Region *nahe*, dem UNIMI und der Untersuchungsmission der OVCW gegebenenfalls Informationen über den Zugang nichtstaatlicher Akteure zu chemischen Waffen und ihren Komponenten oder über die Anstrengungen bereitzustellen, die nichtstaatliche Akteure in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unternehmen, um chemische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, einschließlich sachdienlicher Informationen aus innerstaatlichen Ermittlungen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens ihren Verpflichtungen nach Artikel VII dieses Übereinkommens nachkommen;

23. *verweist* auf Artikel X Absätze 8 und 9 des Chemiewaffenübereinkommens, wonach jeder Vertragsstaat Hilfe und Schutz gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes chemischer Waffen erbitten und erhalten kann, wenn er der Auffassung ist, dass chemische Waffen gegen ihn eingesetzt worden sind, *erinnert ferner* daran, dass solche Ersuchen, die durch sachdienliche Informationen begründet werden, vom Generaldirektor der OVCW an den Exekutivrat und alle Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens weitergeleitet werden, und *bittet* den UNIMI, der OVCW in solchen Fällen seine Dienste anzubieten, wenn dies für die wirksame Erfüllung des Mandats des UNIMI zweckmäßig ist;

24. *ersucht* den UNIMI, dem Sicherheitsrat und dem Exekutivrat der OVCW seinen ersten Bericht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der vollständigen Aufnahme seiner Tätigkeit, wie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, und danach, soweit angezeigt, weitere Berichte über seine Untersuchungen vorzulegen;

25. *ersucht* den UNIMI, Trendinformationen zu den Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure zur Vorbereitung des Einsatzes und zum Einsatz chemischer Waffen zu sammeln und zu analysieren und diese Informationen in seine Berichte aufzunehmen;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
